

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

Potsdam, 14. November 2000

lt. Verteiler

Gesch.Z.: II/2-11.32
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Frau Rasztuttis

Hausanschluss: 2234

Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 13/2000 Ergänzung der Zuordnungsvorschriften der Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung zur Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg

Hier: Haushaltsmäßige Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts im Haushalt (Haushaltsstrukturgesetz 2000 - HStrG 2000) vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90)

Die Regelungen dieses Gesetzes führen z. T. zu Veränderungen der Finanzströme zwischen dem Land und den Kommunen und/oder zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden/Ämtern. Die Begründungen zu den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften für die kommunalen Haushaltspläne waren deshalb durch die im Folgenden bekanntgegebenen Regelungen zu ergänzen. Sie sind im Haushaltsjahr 2001 anzuwenden.

1. Änderung des Kindertagesstättengesetzes - KitaG (Art. 3 HStrG 2000 und 2. Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes)

Nach den relevanten neuen Regelungen haben nunmehr die Gemeinden oder Ämter als Leistungsverpflichtete (§12 Abs. 1 KitaG) für ein bedarfsgerechtes Angebot nach § 1 KitaG zu sorgen. Sie erhalten eine Kinderkostenpauschale vom Land und vom Landkreis.

Daneben werden die Mehrkosten der Kindertagesbetreuungsangebote aufgrund der §§ 27, 35 Sozialgesetzbuch Aches Buch: Kinder- und Jugendhilfe - KJHG (Hilfe zur Erziehung, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) und/oder der §§ 39, 40 Bundessozialhilfegesetz (Eingliederungshilfe für Behinderte) gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 KitaG durch die nach diesen Vorschriften Verpflichteten (kreisfreie Städte und Landkreise als Träger der örtlichen Jugendhilfe und Träger der örtlichen Sozialhilfe) getragen.

Die Gemeinden/Ämter unterhalten gem. § 12 Abs. 1 KitaG eigene Einrichtungen, bezuschussen die Träger von Kindereinrichtungen und/oder schließen mit Pflegepersonen Verträge über die Betreuung von Kindern in Tagespflege ab. Daraus abgeleitet ergeben sich folgende Veranschlagungsregelungen:

1.1 Kinderkostenpauschale

Der Zuschuss des Landkreises nach § 16 a KitaG an die Gemeinden/Ämter wird im Kreishaushalt unter der Haushaltsstelle 464.712 veranschlagt.

In den Haushaltsplänen der Gemeinden/Ämter werden die Einnahmen aus dem o.g. Zuschuss des Landkreises unter der Haushaltsstelle 464.172 und aus dem Zuschuss des Landes nach § 16 Abs. 5 KitaG unter der Haushaltsstelle 464.171 veranschlagt.

1.2 Ausgaben für Kindertagesstätten

Die Ausgaben der Gemeinden/Ämter für Zuschüsse an Kindertagesstätten werden

- bei freier Trägerschaft unter der Haushaltsstelle 464.717,
- an andere Gemeinden/Ämter (Ausgleichszahlungen nach § 16 Abs. 4 KitaG) unter der Haushaltsstelle 464.712 und
- an betriebliche Einrichtungen kommunaler Unternehmen unter der Haushaltsstelle 464.715 veranschlagt,

Die Ausgaben für eigene Kindertagesstätten und andere eigenen Betreuungseinrichtungen (Personal- und Sachausgaben) werden wie bisher unter den Hauptgruppen 4 bzw. 5/6 veranschlagt.

Die Ausgaben aus Honorarverträgen über (alternative) Gruppenbetreuung für anspruchsberechtigte ältere Kinder sind der Haushaltsstelle 460.416 zuzuordnen.

1.3 Tagespflege durch Pflegepersonen

Die Tagespflege nach § 2 Abs 2 KitaG zur Betreuung von Kindern ist im Abschnitt 45 - Leistungen der Jugendhilfe - zu veranschlagen.

Die Einnahmen der Gemeinden/Ämter aus den Elternbeiträgen werden unter der Haushaltsstelle 454.241 und die Ausgaben für den Einsatz von Tagespflegepersonen unter der Haushaltsstelle 454.76 veranschlagt.

Die Betreuung von mehr als fünf Kindern gilt als Gruppenbetreuung und stellt nach § 18 Abs. 2 AGKJHG eine erlaubnispflichtige Kindertagesstätte dar. Die Veranschlagung der entsprechenden Einnahmen und Ausgaben erfolgt gemäß den Regelungen der Nr. 1.2 .

Im Übrigen weise ich aufgrund mehrerer Anfragen zu der Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben in den Unterabschnitten 45, 46 und 47 der kommunalen Haushalte im Folgenden auf die dafür geltenden Kriterien hin.

Im Abschnitt 45 sind die Leistungen der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zu veranschlagen, während im Abschnitt 46 die Einrichtungen der Jugendhilfe zu veranschlagen sind.

Im Abschnitt 47 sind die Zuschüsse an Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege zu veranschlagen. Die Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen dieser Träger sind im Abschnitt 46 zu veranschlagen.

2. Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (Art. 6 des Haushaltsstrukturgesetzes)

Nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes haben die Landkreise, die den Ämtern und Gemeinden Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zur Durchführung und Entscheidung gem. § 3 Abs. 1 und 2 übertragen haben, diesen durch pauschale Abgeltung die aufgewendeten Personal- und Sachkosten zu erstatten. Diese Ausgaben sind im Haushaltsplan des Landkreises unter der Haushaltsstelle 40.672 zu veranschlagen. Die entsprechenden Einnahmen der Gemeinde sind unter der Haushaltsstelle 40.162 zu veranschlagen.

Bei diesen Einnahmen und Ausgaben handelt es sich haushaltsrechtlich ebenso wie bei der delegierten Sozialhilfe um Erstattungen im Sinne Nr. 7.13 d der Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung zur GemHVO.

3. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieses Runderlasses ist bis zum 31.12.2002 befristet.

Die Landräte werden gebeten, bei der Prüfung der kommunalen Haushaltssatzungen auf eine ordnungsgemäße Veranschlagung der o. g. Einnahmen und Ausgaben zu achten.

Im Auftrag

gez. Hoffmann
Hoffmann